

TENNISCLUB EGNACH (TG)

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Egnach (nachfolgend TC Egnach) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Egnach TG.
- Art. 2 Der TC Egnach bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Art. 3 Der TC Egnach ist Mitglied von Swiss Tennis und des Regionalverband Thurgau Tennis. Die Statuten und Reglemente von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverband sind für den TC Egnach und dessen Mitglieder verbindlich.
- Als Mitglied von Swiss Tennis untersteht der TC Egnach und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Tennis.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Egnach umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder, Tagesspieler/-innen
 - Ehrenmitglieder
 - Lehrlinge, Studenten (Vollzeitstudium, nicht berufsbegleitend)
 - Junioren und Schüler, Juniorinnen und Schülerinnen
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren/Juniorinnen sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
Schüler/Schülerinnen sind Jugendliche, die die Volksschule besuchen (Primarschule, Sekundarschule, 10. Schuljahr).
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Egnach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahme gesuche haben per online Anmeldeformular an den Vorstand zu erfolgen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Art. 11 Wer dem TC Egnach beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 12 Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.
- Art. 13 **Aktivmitglieder** (inkl. Tagesspieler, Studenten) sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 14 **Passivmitglieder** sind auf den Anlagen des TC Egnach willkommen; sie haben jedoch kein Spielrecht und an der GV kein Stimmrecht.
- Art. 15 **Ehrenmitglieder** haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.
- Art. 16 In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Wer dem TC Egnach **nach dem 1. Juli beitrifft**, bezahlt für das laufende Jahr noch den halben Jahresbeitrag.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Der **Austritt aus dem Club**, beziehungsweise der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann **nur bis zur Hauptversammlung** erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Wer den Austritt nicht auf diesen Termin erklärt, bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig, gilt auch bei Krankheit oder Unfall. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen und eine allfällig früher geleistete Eintrittsgebühr.
- Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Es ist über die ihm vorgeworfenen Tatsachen zu informieren und erhält Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich anfechten und Rekurs an die der Ausschlussentscheidung folgende Generalversammlung erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge verfallen zugunsten des Clubs. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

III. Haftung

- Art. 20 Für die Verpflichtungen des Clubs **haftet ausschliesslich das Clubvermögen**. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, so haften die schuldigen Mitglieder dem Club gegenüber.
- Art. 22 **Versicherung ist Sache der Benützer der Anlagen**. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die Mitgliedern und Drittpersonen direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

IV. Organisation

- Art. 23 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss stattfinden. Sie kann physisch oder digital abgehalten werden. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus per e-mail zugestellt werden.
- Art. 25 **Ausserordentliche Generalversammlungen** werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus per e-mail zuzustellen.
Zusätzliche Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern mündlich an der GV verlangt werden. Das 2/3 Mehr entscheidet über solche Anträge.
- Art. 26 In die **Kompetenz der Generalversammlung** fallen:
a. Genehmigung der Traktandenliste und der Protokolle
b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
c. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
d. Wahl des Präsidenten, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in globo, Wahl der Rechnungsrevisoren
e. Revision der Statuten
f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Art. 27 **Anträge an die Generalversammlung** müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Oktober **schriftlich** eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

- Art. 28 Die **Beschlüsse der Generalversammlung** werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein gewisses Quorum ausdrücklich vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

- Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 30 Die **Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben** ist auf Fr. 50'000.- pro Geschäftsjahr beschränkt.
Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag von CHF 50'000.- ist ausschliesslich für ausserordentliche, unvorhersehbare und dringliche Ausgaben bestimmt. Eine Verwendung für wiederkehrende oder budgetierbare Kosten, insbesondere für Service- oder Wartungsverträge, ist ausgeschlossen.

- Art. 31 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Kassier, 1-3 Spielleiter, Aktuar, 1-2 Beisitzer.
Der Vizepräsident/in wird durch den Vorstand gewählt.
Wenn immer möglich sollten im Vorstand mind. 2 weibliche Personen vertreten sein.

Der Vorstand ist für die Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag entbunden.
- Art. 32 Die **Amtsdauer** beträgt **zwei Jahre**, Wiederwahl ist möglich.
- Art. 33 Für den Tennisclub Egnach **zeichnen rechtsverbindlich** der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Art. 34 Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident Stichentscheid.
- Art. 34.1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 35 Die GV wählt aus den Mitgliedern **zwei Rechnungsrevisoren** und einen **Suppleanten**. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Rechnungsrevisoren **dürfen dem Vorstand nicht** angehören.
- Art. 36 Die Revisoren haben die Rechnung des TC Egnach, Bücher und Belege zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.
- Art. 37 Das **Rechnungsjahr** dauert jeweils vom 1.Okt. bis 30. Sept.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 38 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 39 Die **Auflösung** des Clubs oder eine **Fusion** ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selber entscheidet das $\frac{2}{3}$ -**Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Eine zu diesem Zweck einberufene GV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 40 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Art. 41 **Datenschutz**

Der TC Egnach verpflichtet sich zu einer datenschutzkonformen Bearbeitung von Personendaten gemäss dem revidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Als Personendaten gelten sämtliche vom Verein erhobenen oder erhaltenen personenbezogenen Daten der Mitglieder und Tennisspieler, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- und E-Mail-Adresse sowie personenbezogene Buchungsdaten.

Die Personendaten werden ausschliesslich für vereinsbezogene Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die **vorliegenden Statuten** wurden von der Generalversammlung vom 10.03.1978 angenommen und an der GV vom 21. Februar 2026 revidiert.

Tennisclub Egnach

der Präsident

Franco Baldella

der Kassier

Claudio Sgarbi